

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Bürger helfen Bürgern Bad Saulgau e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Saulgau (Landkreis Sigmaringen) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm unter der Nummer VR 720917 eingetragen.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform des "eingetragenen Vereins".
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Alten- und Krankenhilfe, Hilfe von Menschen mit Behinderung und für Menschen in anderen besonderen Notlagen sowie die gegenseitige Hilfe der Mitglieder in sozialen Belangen. Ergänzend zu den bereits vorhandenen Angeboten in der Gemeinde sollen Leistungsangebote initiiert, gefördert, selbst erstellt und durchgeführt werden. Mit diesem Angebot sollen ein generationenübergreifendes Miteinander und das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten dieses Zweckes gefördert werden.
- (3) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Kräften an, die in der Gemeinde tätig sind. Er versteht sich nicht als Konkurrenz zu den bewährten Einrichtungen, insbesondere den Kirchen, den freien Wohlfahrtsverbänden, den Schulen und Kindertageseinrichtungen, sondern ergänzt diese.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Besuchsdienste bei älteren und/oder hilfsbedürftigen Personen.
 - b. Begleitung und/oder Beförderung von älteren und/oder hilfsbedürftigen Menschen, z. B. bei Einkäufen, Behördengängen, Arztbesuchen, Veranstaltungen.
 - c. Hilfe im Haushalt, z. B. im Krankheitsfall.
 - d. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von hilfsbedürftigen Personen.
 - e. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe, Abholdienste.
 - f. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren.
 - g. Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
- (5) Der Verein erfüllt seine Zwecke durch die Mitglieder, die als seine Hilfspersonen tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit stets den Weisungen der Vereinsorgane.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze in der Regel Zeitgutschriften. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 der Satzung eingelöst werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder auf schriftlichen Antrag, der innerhalb einer Frist von drei Monaten beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein muss, ihr bestehendes Zeitguthaben ausbezahlt. Beim Tod eines Mitglieds ist eine Übertragung oder Erstattung von Zeitguthaben an den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner nur möglich, wenn der Partner Mitglied des Vereins ist. Eine Erstattung an weitere Erben ist nicht möglich.
- (5) Die Zeitgutschriften sind an andere Mitglieder persönlich übertragbar.
- (6) Erworbene Zeitgutschriften können an den Verein gespendet werden. Sie werden einem Sonderkonto gutgeschrieben. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung dieser Zeitgutschriften.
- (7) Alternativ können die Mitglieder für ihre Einsätze auch eine angemessene finanzielle Vergütung erhalten. Diese wird ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit gezahlt.
- (8) Die Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der für Vereinszwecke getätigten nachgewiesenen Ausgaben. Soweit sie bei der Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben mit Einwilligung des Vorstands eigene Vermögensgegenstände einsetzen, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen
 - c. rechtsfähige Personenvereinigungen
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitglieder- versammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Kinder und jugendliche Mitglieder (beitragsfrei)
 - b. Ordentliche Mitglieder (Erwachsene, juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen)
 - c. Ehrenmitglieder
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorsitzenden* zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Annahme. Bei einer etwaigen Ablehnung braucht er Gründe nicht bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt des Mitglieds. Sie kann nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden* mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden (§ 138 BGB).
 - b. Tod des Mitglieds.
 - c. Auflösung bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen.
 - d. Auflösung des Vereins.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen dessen Interessen schwerwiegend verstoßen hat. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

*Die männliche Form wird zur besseren Lesbarkeit angewendet und bezieht die weibliche Form mit ein

- c. Ein Mitglied kann ohne nähere Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt, dass ein weiterer Verbleib des Mitglieds im Verein nicht mehr erwünscht ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diesen Punkt ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
- a. der erste Vorsitzende*
 - b. zwei Stellvertreter des Vorsitzenden*
 - c. dem Kassier*
 - d. dem Stellvertreter des Kassiers*
 - e. dem Schriftführer*
- Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden* und der Stellvertreter* des Kassiers* sind nicht zwingend zu besetzen.
- Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden* oder durch einen der zwei Stellvertretern des Vorsitzenden* jeweils allein.
- (2) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich
- (3) Der Vorsitzende* ist zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstands. Dieser leitet auch die Versammlungen, kann aber die Leitung auch ganz oder teilweise an Dritte übertragen.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Restdauer der Amtsperiode des ausscheidenden Mitglieds des Vorstands.
- (5) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch deren Amt.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rein formalen Gründen verlangt oder angeregt werden.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Rahmen von § 3 Ziff. 26a EStG gewährt wird. Jeder Fall ist einzeln zu beschließen.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für
- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, deren Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste.

- (10) Soweit die Bestimmungen der Satzung dadurch nicht tangiert werden, kann der Verein sich weiterer Geschäftsordnungen bedienen. Diese kann der Vorstand erarbeiten und beschließen.

§ 7 Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern zur Seite. Mitglieder des Beirats müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Restdauer der Amtsperiode des ausscheidenden Mitglieds des Beirats.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr durch den Vorsitzenden* einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde (Stadtjournal) unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und Entscheidungen, soweit diese durch die Satzung extra vorgesehen worden sind
 - f. Beschlussfassung über Vorgänge, soweit diese dem Vorstand von der Mitgliederversammlung extra zugewiesen worden sind
 - g. Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Neufassung der Satzung und Zweckänderungen jeweils mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j. Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein
 - k. Wahl und Abberufung des Beirats
- (5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden* und vom Schriftführer* oder einem für die Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden* einzuberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter genauer schriftlicher Angabe von Gründen verlangt wird.

- (2) Für die Frist und Form gelten die Bestimmungen entsprechend der Einberufung zu einer allgemeinen Mitgliederversammlung.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und aller mitwirkenden Personen unter Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Vorname
 - Postalische Anschrift
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum
 - Funktion im Verein
- (2) In seinen Veröffentlichungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein ggf. über seine Mitglieder. Diese Veröffentlichungen und die Übermittlung von Daten beschränken sich hierbei auf Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein.
- (3) Durch die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß zu.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattungen von Darlehen und Rückgaben aller bisher vergüteten Arbeitsleistungen verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Bad Saulgau. Die Begünstigte hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (3) Wird der Verein in eine eingetragene Genossenschaft umgewandelt, so wird das Vereinsvermögen nach erfolgter Liquidation des Vereins der Genossenschaft überstellt, vorausgesetzt, dass diese Genossenschaft ebenfalls im Sinne nach § 2 dieser Satzung tätig wird.
- (4) Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit etwas anderes bestimmt. Je zwei Liquidatoren/-innen vertreten gemeinschaftlich.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde neu gefasst und von der Mitgliederversammlung am 06.11.2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.